

Schadensersatzpflicht eines Supermarktbetreibers nach Sturz eines Kunden – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Coburg (LG Coburg) vom 16.07.2020, 24 U 76/18

I.

Zu den Klassikern im Zivilrecht gehört die Schadensersatzpflicht eines Supermarktbetreibers nach Sturz eines Kunden. Das diese Fälle immer noch aktuell sind und immer noch Streit um die Schadensersatzpflicht des Supermarktbetreibers entbrennt zeigt die Entscheidung des LG Coburg.

II.

Der beklagte Supermarktbetreiber hatte kurz vor Geschäftsschluss Reinigungsarbeiten in der Filiale vornehmen lassen. Unmittelbar nach Beendigung dieser Reinigungsarbeiten stürzte die klagende Kundin. Sie macht Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend. Das LG Coburg hat dem Schmerzensgeldanspruch stattgegeben, im Übrigen die Klage aber abgewiesen. Der beklagte Supermarktbetreiber hätte berücksichtigen müssen, dass auch bei vorschriftsmäßiger Bedienung der Reinigungsmaschine für kurze Zeit Feuchtigkeit zurückbleiben würde und die Rutschgefahr erhöht sei. Er hätte daher entweder Warnschilder aufstellen, den gereinigten Bereich kurzzeitig sperren oder die Reinigungsarbeiten bis nach Geschäftsschluss zurückstellen müssen. Daher stehe der Kunden Schmerzensgeld zu. Die weiter geltend gemachten Schadensposition sein abzuweisen, weil die Klägerin hierzu keine ausreichenden Angaben gemacht habe.

III.

1.

a)

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass derjenige der einen Gefahrenbereich eröffnet diejenigen Vorkehrungen treffen muss, um diejenigen, die dem Gefahrenbereich ausgesetzt sind vor den zu erwartenden Gefahren zu schützen.

Beispiel: 1. S eröffnet einen Supermarkt

2. Die Gemeinde G legt einen Wanderweg an, Errichtet Brücken und Tunnel.

In beiden Beispielen wird durch die Eröffnung des Supermarkts bzw. die Anlage des Wanderweges ein Gefahrenbereich eröffnet. S und G sind daher verpflichtet, diejenigen die den Supermarkt bzw. den Wanderweg betreten vor den zu erwartenden Gefahren zu schützen. Für den Supermarkt bedeutet dies beispielsweise, dass Kunden vor Nässe zu schützen sind und der damit einhergehenden Rutschgefahr, bei dem Wanderweg müssten zum Beispiel Stellen mit Absturzgefahr gesichert werden.

b)

Derjenige der einen Gefahrenbereich eröffnet, muss aber nicht vor jedem nur denkbaren Schadensfall schützen. Eine vollkommene Sicherheit ist nicht möglich. Es müssen nur die Gefahren abgewehrt werden, die mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit in Betracht kommen. Die Rechtsprechung hat zum Beispiel eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten verneint, wenn der Eigentümer eines Waldgrundstückes eine Brücke über einen Bach, die schon von außen vermodert und einsturzgefährdet aussieht nicht weiter abgesperrt.

2.

Erleidet ein Kunde in einem Supermarkt einen Unfall ist es wichtig, sofort die Beweise zu sichern. Im vorliegenden Fall war entscheidend, dass der Supermarktbetreiber keine Warnschilder aufgestellt hatte. Im Nachhinein ist es ohne Sicherung von Beweisen unmöglich darzulegen und zu beweisen, ob

der Supermarktbetreiber Warnschilder aufgestellt hatte. Ist der Unfallhergang nicht ordnungsgemäß aufgenommen worden ist es oftmals auch nicht möglich, zu beweisen, dass die Verletzung gerade durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Supermarkt entstanden ist.

3.

Aus dem mitgeteilten Gründen der Entscheidung ist nicht ersichtlich, welche weiteren Ansprüche die Klägerin geltend gemacht hatte. Jedenfalls gibt die Entscheidung aber wieder, das nach Auffassung des Gerichtes nicht hinreichend vorgetragen worden ist. Dies unterstreicht, wie wichtig es ist weitere Schäden genauestens zu dokumentieren, damit diese im Prozess entsprechend vorgetragen werden können.

IV.

Betreiber von Supermärkten oder anderen Geschäften mit Publikumsverkehr sind verpflichtet, Verkehrssicherungspflichten zum Schutz ihrer Kunden zu beachten. Kommt es zu einem Schadensfall ist die genaue Dokumentation der Schadenshergangs und der Unfallfolgen Wichtig. Ansonsten kann der Schadensersatz schwierig werden. Auch die genaue Dokumentation der Schäden ist wichtig, um diese im Streitfall durchsetzen zu können. Um hier keine Fehler zu machen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.